

AMTSBLATT

des Landkreises Landshut

Nr.: 30

Montag, 27. April 2026

Seite: 224

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilungen des Landratsamtes:

.....	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar Landkreis Landshut für das Haushaltsjahr 2026	225
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit	226

Herausgabe, Druck und Vertrieb

Landratsamt Landshut
Josef-Neumeier-Allee 1 | 84051 Essenbach
Telefon: 08703 9073-0

amtsblatt@landkreis-landshut.de
www.landkreis-landshut.de

Veröffentlichung

Das Amtsblatt erscheint in der Regel
wöchentlich am Donnerstag. Laufender
Bezug des Amtsblattes direkt durch den
Landkreis Landshut.

Seite 224

**Haushaltssatzung des
Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar
Landkreis Landshut
für das Haushaltsjahr 2026**

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung, die hiermit gemäß Art. 24 KommZG bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 430.700,00 €
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 353.200,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage:

1. Umlagesoll:

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 424.500,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Aufteilung:

Die anteilige Betriebskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 207.143,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 217.357,00 €.

2. Investitionskostenumlage:

1. Umlagesoll

Der nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird auf 165.000,00 € festgesetzt und nach einem Verteilungsschlüssel auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Aufteilung:

Die anteilige Investitionskostenumlage der Gemeinde Niederaichbach liegt bei 69.300,00 € und die der Gemeinde Wörth a.d.Isar bei 95.700,00 €.

3. Gesamtumlage

Das Umlagesoll liegt bei insgesamt 589.500,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Landshut hat die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 mit Schreiben vom 24.03.2026 rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Niederaichbach – Wörth/Isar, Rathausstr. 2, 84100 Niederaichbach öffentlich auf. Dort liegt auch die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für die Dauer der Gültigkeit innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Niederaichbach, 26.03.2026
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Niederaichbach – Wörth/Isar

Gez.
J. Klaus
Verbandsvorsitzender

(Nr. 20 – 9410.1 vom 23.04.2026)

Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zur Festlegung einer Schutzzone, einer Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

Auf der Grundlage der Art. 60 bis 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art 11 bis 67 der DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005, sowie Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG), erlässt das Landratsamt Landshut folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Landshut zum Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln

- vom 26.03.2026 (Amtsblatt Nr. 21)

wird mit Wirkung vom 27.04.2026 aufgehoben.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Im Landkreis Rottal-Inn wurde am 26.03.2026 der Ausbruch der Newcastle-Krankheit (ND) bei gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt.

Zur Verhinderung der Einschleppung und Weiterverbreitung der Tierseuche in den Landkreis Landshut wurden die unter Ziffer I genannten Allgemeinverfügung (Nr. 21) erlassen. Diese diente der Umsetzung von Schutz- und Überwachungsmaßnahmen innerhalb der festgelegten Schutz- und Überwachungszonen.

Die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Seuchenbekämpfung in den Betrieben wurden jeweils angeordnet und durchgeführt.

Die amtliche Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der Betriebe erfolgte bei den für die Einrichtung und Änderung der Schutz- und Überwachungszone ausschlaggebenden Betrieben.

II.

1.

Das Landratsamt Landshut ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß Art. 138 Abs. 1 VO (EU) 2017/625 i.V.m. §24 TierGesG i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GVVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

2.

Die Bekämpfung der Newcastle Krankheit ist im EU-Recht in der Verordnung (EU) 2016/429 und Verordnung (EU) 2020/687 (zuletzt geändert durch die Verordnung 2021/1140) geregelt.

Bei der Newcastle Krankheit handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Nummer iv in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EU) 2018/1882. Die Geflügelpest ist somit eine Seuche, für die unmittelbare Tilgungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, sobald sie nachgewiesen wird.

Auf der Grundlage des Artikels 21 Absatz 1 Buchstaben a und b in Verbindung mit Anhang V der Verordnung (EU) 2020/687 mussten durch das Landratsamt Landshut in einem Radius von mindestens drei Kilometern eine Schutzzone und in einem Radius von mindestens zehn Kilometern eine Überwachungszone um den Ausbruchsbetrieb festgelegt werden. Zudem wurden die in den Restriktionszonen notwendigen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen angeordnet.

Gem. Art. 39 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang X der Verordnung (EU) 2020/687 bleibt die ehemalige Schutzzone für mindestens 9 Tage Teil der Überwachungszone und kann dann aufgehoben werden.

Die Überwachungszone wiederum kann gem. Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang XI der Verordnung (EU) 2020/687 unter folgenden Voraussetzungen aufgehoben werden:

1. Ein Mindestzeitraum von 30 Tagen nach Abschluss der in dem betroffenen Betrieb durchgeführten vorläufigen Reinigung und Desinfektion ist abgelaufen und
2. In allen geflügelhaltenden Betrieben in der Schutzzone wurde das Geflügel klinisch und erforderlichenfalls labortechnisch untersucht.
3. Eine repräsentative Anzahl von Betrieben in der Überwachungszone, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden, wurde von amtlichen Tierärzten/-innen einem Besuch mit positivem Ergebnis unterzogen. Die Abnahme der vorläufigen Reinigung und Desinfektion der relevanten Betriebe erfolgte. (Gemäß Artikel 21 der VO 2020/687 sind Betriebe, in denen bis zu 50 in Gefangenschaft gehaltene Vögel gehalten werden, für die Einrichtung von Restriktionszonen nicht relevant.)

Mit Aufhebung der Restriktionszonen sind keine besonderen Schutz- und Überwachungsmaßnahmen mehr notwendig. Die Allgemeinverfügungen können daher gem. Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG aufgehoben werden.

3.

Die Betriebe haben die vorläufige Reinigung und Desinfektion abgeschlossen. Ein Risiko, welches eine weitere Aufrechterhaltung der Überwachungszone nötig machen würde, wurde nicht festgestellt.

Alle geflügelhaltenden Betriebe in der Schutzzone wurden besucht und das Geflügel klinisch und ggf. labortechnisch untersucht. Zusätzlich erfolgten Betriebsbesuche und klinische und ggf. labortechnische Untersuchungen des Geflügels im erforderlichen Stichprobenumfang bei Betrieben in der Überwachungszone. Seit Aufhebung der Schutzzone wurden keine Anzeichen für Ausbruchsgeschehen beobachtet.

Die Aufhebung der Überwachungsmaßnahmen ist daher sachgerecht. Das Landratsamt Landshut kann daher die Allgemeinverfügung aufheben.

4.

Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

5.

Nummer II. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG.

6.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Wichtige Hinweise:

- Es sind grundsätzlich immer Vorsichtsmaßnahmen, die einerseits den Eintrag gefährlicher Tierseuchenerreger aus der Umwelt erschweren und andererseits eine Weiterverbreitung aus bereits infizierten Betrieben unterbinden sollen, zu treffen (konsequente Einhaltung von betriebshygienischen Maßnahmen wie Zugangsrestriktionen zu Geflügelbeständen, Tragen von geeigneter Schutzkleidung, Wechsel des Schuhwerks vor dem Betreten von Stallungen und Durchführung einer hygienischen Reinigung der Hände vor Kontakt mit den Tieren des Bestandes).
- Es besteht eine Impfpflicht für Hühner und Truthühner gegen die Newcastle-Krankheit
- Jeder Geflügelhalter hat ein Bestandsregister zu führen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landshut, 27.04.2026,
Landratsamt Landshut

(Nr. 84 vom 27.04.2026)